

# **DIE BETREUUNG**

## **EINE ZEITSCHRIFT AUS DER SOZIALEN ARBEIT**

Geschäftsstelle Kirchenstr. 33 A, 24211 Preetz; Tel. 04342/3088-0 Fax 3088-22 Email: info@btv-ploen.de

Ausgabe 33 • Jhrg.07 – September 2007

---

### **In eigener Sache**

Herzlich Willkommen zu unserer Sommerausgabe 2007!

Diese Ausgabe stellt die wichtigsten Änderungen des 12. Sozialgesetzbuches sowie die Reformen im Gesundheitswesen dar.

Es gibt wieder interessante Rechtsurteile zum Thema Betreuungsrecht und Sozialrecht.

Wir hoffen, Ihnen somit neben ihrer Urlaubslektüre wieder eine interessante Mischung an Themen zusammengestellt zu haben und wünschen Ihnen noch einen schönen Sommer 2007.



### **Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.**

---

### **Aus dem Inhalt**

<b>In eigener Sache</b> .....	1
<b>Aktuelles aus dem Verein</b> .....	2
<b>Sachbeiträge</b>	
Keine Einschränkungen des Wahlrechts bei ambulanten Pflegeleistungen .....	2
Die wichtigsten Änderungen des SGB XII ab 2007 .....	3
Zum Schonvermögen .....	5
<b>Pressemitteilungen und Meldungen</b>	
Abgeordnete aus vier Fraktionen einig über Patientenverfügung .....	7
Ende der Reichweitenbeschränkung – Humanisten sehr erfreut .....	8
Gesundheitsreform – Die wichtigsten Änderungen im Überblick .....	9
Das Alzheimer – Telefon .....	10
<b>Buchtipps</b> .....	10
<b>Sudoku</b> .....	11
<b>Zu guter Letzt</b> .....	11
<b>Informationsanforderung – Coupon</b> .....	12

---

## Aktuelles aus dem Verein

Der Betreuungsverein im Kreis Plön feiert im Dezember sein 15-jähriges Bestehen. Zu diesem Anlass wollen wir schon jetzt auf unsere **Jubiläumsfeier am 3. Dezember 2007 im Haus der Diakonie in Preetz** hinweisen, zu der alle Mitglieder und ehrenamtlich Tätige herzlich eingeladen sind.

Weiterhin ist eine „**Jubiläumsausgabe**“ unserer Broschüre hierzu geplant, die voraussichtlich schon im November erscheinen wird.

Der **neue Halbjahrsplan** für die zweite Hälfte dieses Jahres liegt bereits vor. Wer bislang keinen zugesendet bekommen hat, kann diesen in der Geschäftsstelle abfordern.

Die Institution „**Umsorgt Wohnen**“ mit Sitz in Hamburg berät Betroffene und Angehörige bezüglich der Betreuung und Pflege zu Haus. Das Angebot umfasst weiterhin die regelmäßige Information bezüglich freier Plätze im Langzeit- sowie im Kurzzeitpflegebereich und umfasst die Regionen Hamburg und Schleswig-Holstein. Die Institution hat unseren Verein jetzt mit aufgenommen, so dass wir demnächst auf deren Informationen zurückgreifen können. Nähere Informationen sowie Broschüren hierzu gibt es in unserer Geschäftsstelle.



### Keine Einschränkung des Wahlrechts bei ambulanten Pflegeleistungen

*BSG, Urteil vom 24.05.2006 - Az: B 3 P 1/05 R*

**D**as BSG hat mit dieser Entscheidung das Wahlrecht pflegebedürftiger Menschen, sich den Pflegedienst auch überregional aussuchen zu können, in erfreulicher Deutlichkeit gestärkt.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger - ein ambulanter Pflegedienst mit Sitz in Sachsen-Anhalt gegen die beklagte Pflegekasse einen Zahlungsanspruch für Pflegeleistungen hat, die er für eine in Nordrhein Westfalen wohnhafte Versicherte der Beklagten erbracht hat. Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, der für seine Mitglieder bundesweit ambulante Pflegeleistungen erbringt und sich insbesondere auf die Krankenhausnachsorgepflege spezialisiert hat. Nach dem Versorgungsvertrag ist der Kläger verpflichtet, die



LEBEN

ambulante pflegerische Versorgung der Versicherten in seinem örtlichen Einzugsbereich sicherzustellen. Der Beklagte lehnte die Zahlungsforderung des Pflegegedienstes mit der Begründung ab, der örtliche Einzugsbereich des Klägers umfasse nur das Stadtgebiet; Pflegeleistungen außerhalb des so definierten Einzugsbereichs gefährdeten die orts- und bürgernahe Versorgung und könnten deshalb von den Pflegekassen nicht vergütet werden.

Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen. Die Revision war erfolgreich. Der Kläger darf auch über den im Versorgungsvertrag festgelegten örtlichen Einzugsbereich hinaus Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbringen. Die vom LSG vorgenommene Interpretation der vertraglichen Vereinbarung verletze das Wahlrecht der Pflegebedürftigen gemäß § 2 Abs. 2 SGB XI und verstoße zudem gegen das Recht der Pflegeeinrichtungen auf freie Berufsausübung nach Art. 12. Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber habe sich - so der Senat - mit den Zulassungsvoraussetzungen des SGB XI am krankenversicherungsrechtlichen Vorbild der Zulassung für Krankenhäuser und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen orientiert, um Pflegegedinsten und Pflegeheimen mit Abschluss eines Versorgungsvertrages ebenfalls den Status von "zugelassenen Pflegeeinrichtungen" zu verschaffen, mit der generellen Berechtigung und Verpflichtung, Pflegebedürftige zu Lasten der Pflegeversicherung zu versorgen.

Hiernach reicht es aus, dass eine Pflegeeinrichtung in einem Bundesland zugelassen sei, um Versicherte aus allen Teilen der Bundesrepublik zu Lasten der Pflegeversicherung versorgen zu können. Diese Regelung korrespondiere mit dem Wahlrecht des Versicherten nach § 2 Abs. 2 SGB XI, wonach der pflegebedürftige Mensch sich seinen Pflegedienst aussuchen könne, und stelle einen allgemeinen Grundsatz des Sozialrechts dar, der sich in anderen Büchern des SGB wiederhole und seine Grundlage im allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG finde.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/07

## Die wichtigsten Änderungen des SGB XII ab 2007

von Sabine Wendt

**Die Neuregelung des SGB XII durch das Gesetz zur Änderung des SGB XII und anderer Gesetze wurde am 06.12.06 im Bundesgesetzblatt I Nr. 55 veröffentlicht, so dass ab diesem Zeitpunkt das SGB XII in neuer Fassung gilt.**

Im Folgenden sollen die wichtigsten Änderungen wiedergegeben werden:

Der **Regelsatz** beträgt bundeseinheitlich 347 EURO für den Haushaltsvorstand oder Alleinstehenden, da § 28 Abs. 2 Satz 3 SGB XII gestrichen wurde, der für Ostdeutschland niedrigere Regelsätze von 331 EURO vorsah. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten 208,20 EURO (60 v. H. Eckregesatz)



und Haushaltsangehörige ab 14 Jahren 277,60 EURO (80 v. H. Eckregelsatz).. Die Regelsätze für Haushaltsangehörige wurde in der ebenfalls zum 01.01.07 geänderten Regelsatzverordnung neu gefasst. Leben Ehe (Lebens-)partner in einem Haushalt zusammen, erhalten beide nach § 3 Abs. 3 der Regelsatzverordnung 90 v. H. des Regelsatzes. Damit ist keine Schlechterstellung verbunden, weil nach altem Recht ein Partner sonst den Regelsatz des Haushaltsangehörigen über 14 von 80 v. H. bezogen hatte. Die jährliche Regelsatzanhebung durch die Landesregierungen jeweils zum 01.07. entfällt nach § 28 Abs. 2 Satz 3 SGB XII. Eine Anhebung erfolgt nur, wenn die Bemessung nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erneuert wird (im Regelfall alle drei Jahre). In den dazwischen liegenden Jahren ist eine neue Festsetzung der Regelsätze nur dann erforderlich, wenn sich der aktuelle Rentenwert der Rentenversicherung tatsächlich ändert.

Die **Mietkaution** als Teil der Unterkunftskosten soll durch eine Ergänzung von § 29 Abs. 1 Satz 7 SGB XII als Darlehen gewährt werden, um den Rückzahlungsanspruch des Sozialamts bei Beendigung des Mietverhältnisses zu sichern.



Die Gewährung des **Mehrbedarfszuschlags** für gehbehinderte Schwerbehinderte wird durch eine Ergänzung von § 30 Abs. 1 SGB XII auf den Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids des Versorgungsamts nach § 69 Abs. 4 SGB IX vorgezogen und wird daher schon vor Ausweisausstellung gewährt.

Ab 2007 wird der **Barbetrag** in § 35 Abs. 2 SGB XII für Heimbewohner um ein Prozent angehoben, er beträgt dann 27 v. H. statt 26 v. H. des Eckregelsatzes. Er steigt damit bundesweit auf 93,69 EURO, da der niedrigere Regelsatz in Ostdeutschland entfallen ist.



Klarstellung der **Leistungen des Lebensunterhalts in Einrichtungen** durch Ergänzung von § 35 Abs. 1 Satz 2 durch das Wort "stationär". Nur in stationären Einrichtungen werden auch pauschalisierte Unterkunftskosten erbracht (...) Hierbei soll (...) deutlich werden, dass es sich bei der Pauschale nicht um den tatsächlichen Grundsicherungsanspruch handelt, sondern um einen bloßen Rechenbetrag.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/07

## Zum Schonvermögen

BGB §§ 1836c Nr. 2, 1836d, SGB XII § 90

**D**ie dem Betroffenen aus der Sterbegeldversicherung für eine angemessene Bestattung zustehenden Beträge sind dem Schonvermögen im Sinne des § 90 SGB XII zuzurechnen (...)

OLG Schleswig, Beschluss vom 14. Februar 2007, 2 W 252/06

Aus den Gründen:

I. Der Betroffene, der schwer krebserkrank ist, leidet unter einem hirnorganischen Psychosyndrom. Mit Beschluss vom 7.4.2005 bestellte das Amtsgericht die Beteiligten zu 1. zu seiner Berufsbetreuerin mit den Aufgabenkreisen Vermögenssorge, Vertretung gegenüber Behörden und Institutionen sowie Gesundheitsvorsorge.

Mit Beschluss vom 17.11.2005 gewährte das Amtsgericht der Beteiligten zu 1. für den Zeitraum vom 8.4. bis zum 30.6.2005 eine aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung in Höhe von 1.173,43 €. Mit weiterem Beschluss vom 30.1.2006 setzte das Amtsgericht zugunsten der Beteiligten zu 1. für den Zeitraum vom 1.7. bis 31.12.2005 eine aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung in Höhe von 954,80 € fest. Beide Beschlüsse enthalten jeweils einen Rückforderungsvorbehalt. Mit weiterem Beschluss vom 31. Mai 2006 verpflichtete das Amtsgericht den Betroffenen zur Rückzahlung eines Betrages von insgesamt 2.128,23 € an die Landeskasse, da dieser nicht mittellos im Sinne des Gesetzes sei. ...

II. Die nach §§ 56g Abs. 5 Satz 2, 27, 29, 20, 21, 22 FGG zulässige sofortige weitere Beschwerde ist unbegründet, denn die angefochtene Entscheidung beruht nicht auf einer Verletzung des Rechts (§§ 27 FGG, 546 ZPO).

Das Landgericht hat unter ausführlicher Bezugnahme auf die Entscheidung des OLG Zweibrücken vom 10.8.2005 ausgeführt, dass die Mittel, die dem Betroffenen aus seiner Sterbegeldversicherung im Falle einer Vertragsbeendigung zustünden, nicht dem einzusetzenden Vermögen zurechenbar seien. Der Einsatz dieser Mittel bedeute vorliegend eine unzumutbare Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII, da der Wunsch vieler Menschen, für ein angemessenes Begräbnis und die Zeit nach ihrem Tod vorzusorgen, dahin zu respektieren sei, dass ihnen die Mittel erhalten bleiben müssten, die sie für eine angemessene Bestattung und Grabpflege zurückgelegt hätten. Auch wenn der Gesetzgeber das Sterbegeld in § 90 Abs. 2 SGB XII nicht ausdrücklich als verschont aufgeführt habe, habe er in § 33 SGB XII die Vorsorge hierfür sozialhilferechtlich anerkannt. Zudem sei zu berücksichtigen, dass das Recht, über die eigene Bestattung zu bestimmen, Teil des grundgesetzlich ge-



### § 90 SGB XII Abs. 2 Nr. 2

Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde.

### § 90 SGB XII Abs. 3

Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. (...)

schützten Persönlichkeitsrechtes sei und die Dispositionsfreiheit umfasse, bereits zu Lebzeiten für eine angemessene Bestattung Vorsorge zu treffen. Es könne von einem Betreuten nicht gefordert werden, auf eine angemessene Bestattungsvorsorge zu verzichten, um im größtmöglichen Umfang sein Vermögen für die Bestreitung zukünftiger Betreuerkosten anzusparen und sich für den Todesfall auf eine eventuelle Übernahme der Kosten eines so genannten "Armenbegräbnisses" durch den Sozialhilfeträger (§ 74 SGB XII) verweisen zu lassen.

Die Sterbegeldversicherung des Betroffenen halte sich in einem angemessenen Rahmen. Unter Zugrundelegung eines einzusetzenden Vermögens von insgesamt 4.225,43 € nach Abzug des Schonbetrages von 2.600 € verbleibe ein an die Landeskasse zurückzuzahlender Betrag von 1.625,43 €.

Der Senat schließt sich den Ausführungen des Landgerichts, wonach die dem Betroffenen aus der Sterbegeldversicherung zustehenden Beträge dem Schonvermögen nach § 90 SGB XII zuzurechnen sind, an. Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Verwertung der dem Betroffenen im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aus der Sterbegeldversicherung zustehenden Mittel für diesen eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das in Art. 2 Abs. 1 GG grundgesetzlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst das Recht, über die eigene Bestattung zu bestimmen. Hierzu zählt auch die Dispositionsfreiheit, bereits zu Lebzeiten in angemessenem Umfang für die Durchführung und Bezahlung der eigenen Bestattung Sorge zu tragen. Danach sind die für eine Sterbegeldversicherung aufgewendeten und dem Betroffenen im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hieraus zustehenden Mittel jedenfalls dann dem Schonvermögen nach § 90 SGB XII zuzurechnen, wenn diese für eine angemessene Bestattung bestimmt sind. Die hier vom Betroffenen abgeschlossene Versicherung mit einer Versicherungssumme von 2.557,- € erscheint angesichts der für ein Begräbnis durchschnittlich anfallenden Kosten jedenfalls nicht unangemessen. ...

Quelle: BtPrax 3/07

**Art. 2 Abs. 1 GG**  
Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

## Abgeordnete aus vier Fraktionen einig über Patientenverfügung

**B**erlin – Abgeordnete von SPD, FDP, Linken und Grünen haben sich auf einen Gesetzentwurf zur Patientenverfügung geeinigt, der im Gegensatz zu Vorstellungen aus der Union keine Reichweitenbegrenzung vorsieht. ...

An der Erarbeitung des Entwurfs waren [...] die Abgeordneten Joachim Stünker (SPD), Michael Kauch (FDP) und Jerzy



Montag (Grüne) beteiligt. In Fällen, in denen es zwischen Ärzten und dem Betreuer eines Patienten Differenzen über die Verbindlichkeit einer Verfügung gibt, soll ... das Vormundschaftsgericht entscheiden. ...

Über die Ausgestaltung einer gesetzlichen Neuregelung wird seit längerem quer durch die Parteien kontrovers diskutiert. Verschiedene Gesetzentwürfe, darunter auch zwei aus der Unionsfraktion, sollen noch vor der Sommerpause in den Bundestag eingebracht werden. Während Unionsfraktionsvize Wolfgang Bosbach (CDU) ein Abschalten von medizinischen Geräten etwa auf Fälle beschränken will, in denen der Patient an einer irreversibel tödlichen Krankheit leidet, sieht ein weiterer Entwurf von CDU- und CSU-Abgeordneten eine Überprüfung vor, ob eine Patientenverfügung im eintretenden Falle auch tatsächlich dem Willen und der aktuellen Lage des Patienten entspricht.

Die Sprecherin des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Gita Neumann begrüßt am jetzigen Stand, dass zwei Extrempositionen damit endgültig vom Tisch sind: „Die sogenannte Reichweitenbegrenzung der Verbindlichkeit einer Patientenverfügung einerseits und die Vorstellung einer - auf zukünftige Lebenssituationen bezogenen - verabsolutierten Autonomie andererseits. „Das heißt: Auf jede konkrete Maßnahme, jedes Krankheitsbild und -stadium könne sich prinzipiell ein vorausverfügter Behandlungsverzicht verbindlich beziehen. Niemand könne jedoch mit einer späteren unmittelbaren 1:1 Umsetzung einer pauschalen Formulierung wie etwa der folgenden rechnen: „Wenn ich einmal – auch nur leicht - dement bin, will ich, dass man mich sterben lässt“.

Zwischen diesen Eckpunkten lägen feine Differenzierungen und ein Spannungsfeld zwischen zu beachtenden Einstellungen des Betroffenen und verbindlichen Behandlungsanweisungen, so die Expertin des Humanistischen Verbandes.

Hinter diese Eckpunkte wird aber kein Gesetz (wie auch immer ein Kompromiss nun konkret ausfallen möge) und keine Praxis (auch wenn es gar kein Gesetz geben sollte) mehr zurückfallen können, zeigt sich Neumann überzeugt: „Wir haben deshalb heute unseren aktualisierten Fragebogen für die Erstellung einer individuell-konkreten Patientenverfügung als Version 2007 ins Netz gestellt.“

#### **Internet:**

**<http://www.patientenverfuegung.de/pv/patientenverfuegung.htm>**

**<http://www.humanismus.de>**

**<http://www.aerzteblatt.de/v4/news/news.asp?id=28828>**

## **Ende der Reichweitenbeschränkung - Humanisten sehr erfreut** *Unionsabgeordnete präsentieren neuen Gesetzentwurf zur Patientenverfügung*

**B**erlin - Die Unionspolitiker Hans Georg Faust (CDU) und Wolfgang Zöller (CSU) haben einen eigenen Gesetzentwurf zur Patientenverfügung erarbeitet. Der Vorschlag unterscheidet sich deutlich von dem des stellvertretenden Unionsfraktionsvorsitzenden Wolfgang Bosbach (CDU) und dem aus den Reihen der SPD, sagte Faust am Dienstag in Berlin. Ziel sei es zu überprüfen, ob eine Patientenverfügung im eintretenden Falle auch tatsächlich dem Willen und der aktuellen Lage des Patienten entspreche. Auf diese Weise soll geprüft werden können, ob in der Zwischenzeit andere Lebensumstände des Patienten eingetreten sind oder ob es medizinische Fortschritte für den konkreten Fall gibt. Während Bosbach eine zulässige Sterbehilfe etwa auf Fälle beschränken will, in denen der Patient an einer irreversibel tödlichen Krankheit leidet, sieht der neue Entwurf eine solche Begrenzung nicht vor.

Für den HUMANISTISCHEN VERBAND DEUTSCHLANDS zeugt der neue Vorschlag „von einer gewissen Praxisferne“, v. a. was die Frage des medizinischen Fortschritts betrifft. Eben hätten die österreichischen Erfahrungen nach einem Jahr Patientenverfügungsgesetz deutlich gezeigt, dass ein entsprechender Gesetzesparagraph dort nur Verwirrung stiftet. In der Praxis stellt sich nämlich die Frage: Soll etwa die Zulassung eines neuen Medikamentes schon die Verbindlichkeit einer früheren Patientenverfügung beeinträchtigen? Insgesamt zeigt sich der Humanistische Verband jedoch sehr zufrieden, dass sich der mit vielen Bündnispartnern geführte Aufklärungskampf gegen „die völlig unsinnige Idee der Reichweitenbeschränkung“ offenbar ausgezahlt habe.

Die Deutsche Hospiz Stiftung kritisiert, der neue Entwurf sei "nicht mehr als ein Gesetzes-Placebo" und verzichte auf alle Sicherheitsvorkehrungen, die die Menschen vor Fremdbestimmung schützten. Die Stiftung macht sich für „klare Kriterien zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens“ in der aktuellen Situation stark - dies bliebe erneut völlig ungeregt.

Quelle und mehr: Deutsches Ärzteblatt vom 5.6.07

## **Gesundheitsreform – die wichtigsten Änderungen im Überblick**

**U**ngeachtet zahlreicher Abweichler in den eigenen Reihen und massiver Proteste verschiedenster Organisationen und Verbände – an vorderster Front der Sozialverband Deutschland – hat die Große Koalition am 2. Februar im Bundestag die Gesundheitsreform verabschiedet. Exakt zwei Wochen später hat wie erwartet auch der Bundesrat den





## **Änderungen zugestimmt. Damit steht fest: Die Reform tritt zum 1. April dieses Jahres in Kraft. Im Folgenden die zentralen Punkte.**

**Gesundheitsfonds:** Von 2009 an zahlen Arbeitsgeber in einen Fond ein. Den einheitlichen Beitragssatz legt der Bund fest. Hinzu kommen Steuergelder. Die Kassen erhalten für jeden Versicherten einen einheitlichen Betrag. Kassen mit vielen kranken Versicherten bekommen zusätzlich Geld von anderen Kassen. Reicht einer Kasse dieses Geld nicht, kann sie einen begrenzten Zusatzbeitrag von den Versicherten fordern.

**Versicherungspflicht:** Von 2009 an gilt eine Pflicht zur Versicherung: Die rund 200 000 bis 300 000 Nichtversicherten müssen also Mitglied einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse werden.

**Gesetzliche Krankenkassen:** Statt sieben soll es nur noch einen Dachverband für die gesetzlichen Kassen geben. Kassenfusionen werden erleichtert. Bis Ende 2008 müssen sämtliche gesetzliche Kassen entschuldet sein. Für Insolvenzregeln soll es ein eigenes Gesetz geben.

**Private Krankenversicherung (PKV):** Von 2009 an müssen Privatkassen einen Basistarif anbieten. Der Zugang ist beschränkt. Ehemals Privatversicherte ohne Schutz muss die PKV bereits vom 1. Juli 2007 an aufnehmen. Gesundheitsprüfung und Risikozuschläge entfallen. Für Gutverdiener wird ein Wechsel aus der gesetzlichen Versicherung erschwert.

**Leistungen:** Wer Vorsorgeuntersuchungen versäumt und später schwer krank wird, muss mehr zuzahlen. Komplikationen, etwa nach Piercings, werden nicht mehr auf Kassenkosten behandelt. Ausgeweitet werden dagegen Leistungen bei Impfungen, Eltern-Kind-Kuren, Reha-Behandlungen für alte Menschen und bei der Betreuung Schwerstkranker und Sterbender. Kliniken werden für ambulante Behandlungen geöffnet.

**Apotheken/Medikamente:** Der Rabatt, den Apotheker den Kassen pro Medikament gewähren müssen, steigt von 2 Euro auf 2,30 Euro. Vor der Verordnung teurer Medikamente muss zudem ein zweiter Arzt befragt werden.

**Ärzte:** Ab 2011 kommt eine neue Ärztevergütung mit festen Euro-Preisen. Ärzte in unterversorgten Gebieten bekommen schon vorher Zuschläge.

**Einsparungen und Kosten:** Das Einsparvolumen liegt 2007 1,1 bis 1,2 Milliarden Euro. Der Bundeszuschuss für gesetzliche Kassen liegt 2007 und 2008 jeweils bei 2,5 und 2009 bei 4 Milliarden Euro. Dann soll er jährlich um 1,5 bis auf 14 Milliarden Euro anwachsen.

## Das Alzheimer – Telefon

**B**ereits seit 5 Jahren bietet die deutsche Alzheimer Gesellschaft telefonische Beratung und Information rund um das Thema Demenz. Das Angebot richtet sich an Betroffene und Angehörige, aber auch an ehrenamtlich und beruflich Engagierte.

Unter der Telefonnummer **018 03/17 10 17** (9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz) ist montags bis donnerstags von 9 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 15 Uhr jemand erreichbar. Weitere Informationen gibt es bei der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V., Friedrichstraße 236, 10969 Berlin, oder im Internet unter **www.deutsche-alzheimer.de**.

Quelle: SoVD Nr. 5, Mai 2007



### B U C H T I P P

#### **Henning Scherf: „Grau ist bunt“ Was im Alter möglich ist**

Henning Scherf dürfte vielen Menschen noch in bester Erinnerung sein. Als Bürgermeister von Bremen gehörte er bis zu seinem Rückzug im Jahr 2005 zu den populärsten Politikern Deutschlands. Nicht zuletzt durch seine Bescheidenheit grenzte er sich von vielen seiner Berufskollegen ab. Während seiner Regierungszeit pflegte er einen direkten Umgang mit den Bürgern, war oft zu Fuß in der Innenstadt unterwegs und darüber hinaus das einzige Mitglied des Bremer Senats ohne eigenen Chauffeur. Henning Scherf fuhr jeden Morgen mit dem Fahrrad ins Rathaus.

Als Buchautor zeigt der sympathische Pensionär nun, dass er auch heute noch mitten im Leben steht. Seinen Altersgenossen möchte er vor allem die Angst vor dem Alter nehmen. Er ist sich sicher, dass es keinen Grund gibt, angesichts einer immer älter werdenden Republik in Panik zu verfallen. Im Gegenteil: Der Privatmann Scherf stellt den häufig gezeichneten Horror-Szenarien ein ganz neues Altersbild entgegen. Und eine alternative Lebensform, die er selbst praktiziert: Der 68-Jährige lebt heute gemeinsam mit seiner Frau Luise inmitten einer achtköpfigen Wohngemeinschaft in der Bremer Innenstadt.

Veränderungen, die sich durch das Alter zweifelsfrei ergeben, bergen seiner Ansicht nach immer auch neue Chancen. In seinem ebenso persönlichen wie politischen Buch zeigt er, wie sie jeder von uns nutzen kann.

**Henning Scherf: Grau ist bunt. Was im Alter möglich ist. Verlag Herder 2007, 192 Seiten, 19,90€, ISBN 3-451-28593-2.**

### SUDOKU

**...der japanische  
Rätselspaß**

Das Diagramm ist mit den Zahlen 1 bis 9 aufzufüllen. Dabei darf jede Zahl in jeder Zeile und jeder Spalte und in jedem 3x3 Feld nur einmal vor- kommen.

**Wir wünschen viel  
Vergnügen!**

3					5	6		
		5				9		
	9	8		6			4	3
	2		5		3			8
				4				
7			8		6		5	
9	8			5		2	1	
		2				8		
		7	1					6

Auflösung aus Nr. 32

6	3	2	8	7	1	9	5	4
1	5	4	9	6	3	2	8	7
9	8	7	4	5	2	6	3	1
8	1	6	5	9	7	4	2	3
7	4	5	2	3	6	1	9	8
3	2	9	1	8	4	5	7	6
5	9	1	7	4	8	3	6	2
4	7	3	6	2	9	8	1	5
2	6	8	3	1	5	7	4	9

Auflösung in der nächsten Ausgabe

### Zu Guter Letzt

*Freudlos erwiesener Dienst hilft keinem. Doch alle anderen Vergnügen und Besitztümer verblassen und werden zu nichts gegenüber dem Dienst, der im Geist der Freude getan wird.*

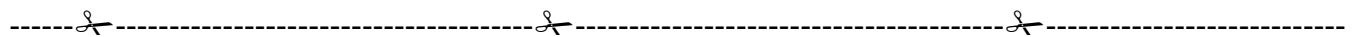
*Mahatma Gandhi*



Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.  
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

**Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.**  
**Kirchenstr. 33 A**  
**24211 Preetz**

Sie können uns auch über Email erreichen: [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de) oder besuchen Sie unsere Internetseiten [www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de).



- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname...: \_\_\_\_\_

Strasse.....: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort .....: \_\_\_\_\_

Telefon.....: \_\_\_\_\_

***Betreuungsverein  
im Kreis Plön e.V.***

Kirchenstr. 33 A  
24211 Preetz